

**Satzung  
des Amtes Kisdorf**  
**über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

**in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 12.03.2018**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 28.10.1993, 16.03.1998, 30.10.2001, 23.01.2008, 14.12.2009, 04.12.2014 und 12.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 28.10.1993, in Kraft getreten am 31.10.1993,  
die 1. Nachtragssatzung vom 16.03.1998, in Kraft getreten am 29.04.1998,  
die 2. Nachtragssatzung vom 30.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,  
die 3. Nachtragssatzung vom 23.01.2008, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2008,  
die 4. Nachtragssatzung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010,  
die 5. Nachtragssatzung vom 04.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015,  
die 6. Nachtragssatzung vom 12.03.2018, in Kraft getreten am 01.04.2018:

**§ 1  
Allgemeines**

Das Amt unterhält im Gebiet der durch Aufgabenübertragung beteiligten Gemeinden eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser und der Allgemeinheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt das Amt.

**§ 2  
Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt.

(3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich berechtigte und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl. I S. 175 in der jeweils geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit Wasser ergeben, mit dem Amt abzuwickeln. Insbesondere sind Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 3  
Anschluss und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straßenleitung (Versorgungsleitung) erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Das Amt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen. Auf Verlangen des Amtes hat der Grundstückseigentümer hierfür Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4<sup>\*</sup>** **Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche/n Straße, Weg, Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Das Amt gibt bekannt, welche Straßen mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs den Anschluss seines Grundstückes gem. § 13 zu beantragen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

#### **§ 5** **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen. Über die Befreiung entscheidet der Werkausschuss.

#### **§ 6** **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 7<sup>\*</sup>** **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere für Wasser, das zur Tränkung von Vieh und zur Bewässerung von Gartenflächen benutzt wird.

(2) Der Antrag auf Befreiung kann sich auch auf einzelne Verbrauchszwecke des Grundstückseigentümers oder auf einen Teilbedarf beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt einzureichen.

---

\* § 4 Abs. 1 geändert und am 29.04.1998 in Kraft getreten

\* § 7 ist neu gefasst und am 01.01.2010 in Kraft getreten

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt vor Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage hierüber Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes ausgehen können.“

## **§ 8 Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Gebrauchswasser) entsprechen. Das Amt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Amt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so muss er die erforderlichen Vorkehrungen selbst treffen.

## **§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Das Amt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Amt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Amt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Amt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Amt diese Umstände nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 10\* Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Amt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Amt oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Amtes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Amtes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

---

\* § 10 Abs. 3 geändert und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Amt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter zu leiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Amt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Amt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Amt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 11 Verjährung**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich des Anbringens von Zubehör zur Zu- und Fortleitung des Wassers über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen,

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Amt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, gelten die Bestimmungen der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Amtes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 13 • Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hausabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Amt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Formblatt nach DIN 1988
2. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll.
4. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
5. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers,
  - a) die anfallenden Kosten des Hausanschlusses (§ 13 Abs. 1) einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen.
  - b) Das Amt von allen Ansprüchen freizuhalten, die sich aus der Verlegung bzw. dem Bau der Zuleitung ergeben bzw. ergeben können, soweit ein Verschulden seitens des Amtes bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt.
7. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Amt bestimmt.

(4) Hausanschlüsse bis einschließlich Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler gehören zu den Betriebsanlagen des Amtes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in seinem Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Amt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit das Amt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Unternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl des Unternehmers zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt die Kosten gem. Abs (4) zu erstatten. Unterhaltung und erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitungen obliegen dem Amt. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer dem Amt die Kosten zu erstatten.

---

• § 13 ist um Abs. 6 ergänzt und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Erstattungsansprüche entstehen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Amt ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer Vorauszahlungen auf die mutmaßlichen Kosten zu erheben. Die Vorauszahlungspflicht entsteht bei Herstellungsbeginn. Der Amt ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen.“

#### **§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Das Amt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **§ 15<sup>\*\*</sup> Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (§ 13 Abs. 1) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Amt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Amtes zu Lasten des Grundstückseigentümers zu veranlassen.

#### **§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Das Amt oder dessen Beauftragte bauen den Wasserzähler in die Hausanschlussleitung ein und setzen diesen in Betrieb.

(2) Für die Verbindung der Hausanschlussleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers ist dieser selbst zuständig.

#### **§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Das Amt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Das Amt hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

---

\* § 15 Abs. 4 ist geändert und am 01.01.2015 in Kraft getreten.

\*\* § 15 ist geändert und am 01.04.2018 in Kraft getreten.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Amt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 18**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten**

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Amtes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Amt mitzuteilen, soweit sich dadurch wesentliche Veränderungen für die Gebührenbemessung oder die vorzuhaltende Leitung ergeben.

## **§ 19**

### **Zutrittsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat Beauftragten des Amtes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

(2) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

## **§ 20**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Das Amt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Amtes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 21**

### **Messung**

(1) Das Amt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Das Amt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung, ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Amtes. Es hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hierfür ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Amt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 22**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Amt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Amt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

## **§ 23**

### **Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Gebührenbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt das Amt den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Eigentümers und die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 24**

### **Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Amtes jeweils zum Jahresende oder auf Verlangen des Amtes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Amtes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Amt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 25**

### **Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes zulässig. Diese Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Amt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Amt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

## **§ 26**

### **Beiträge und Benutzungsgebühren**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses wird vom Grundstückseigentümer ein Beitrag verlangt.

(2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Die Höhe des Beitrages und der Benutzungsgebühren wird durch eine Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

## **§ 27 Einstellung der Versorgung**

(1) Das Amt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Amtes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist das Amt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Das Amt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4 Abs. 1; 6; 7 Abs. 4; 13 Abs. 4 und 5; 15 Abs. 2 und 4; 18 Abs. 1 und 2; 25 Abs. 1 und 2) oder aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kattendorf, 28.10.1993

Gez.   Lentfer  
      (Amtsvorsteher)

### Hinweis:

*Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 31.10.1993 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.*

- Die 1. Nachtragssatzung ist am 16.03.1998 ausgefertigt und am 17.04.1998 in Kraft getreten.
- Die 2. Nachtragssatzung ist am 30.10.2001 ausgefertigt und am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- Die 3. Nachtragssatzung ist am 23.01.2008 ausgefertigt und rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft getreten.
- Die 4. Nachtragssatzung ist am 14.12.2009 ausgefertigt und am 01.01.2010 in Kraft getreten.
- Die 5. Nachtragssatzung ist am 04.12.2014 ausgefertigt und am 01.01.2015 in Kraft getreten.
- Die 6. Nachtragssatzung ist am 12.03.2018 ausgefertigt und am 01.04.2018 in Kraft getreten.